

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bauvorhaben

Im Auerberg 8 und 8/1

im Gebiet der

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Nordheim
Hauptstraße 26
74226 Nordheim



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

April 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet	4
3.1.	Abbruchgebäude	5
3.2.	Freifläche	8
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	9
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	10
6.	Fazit	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Plangebiets	4
2	Plangebiet aus östlicher Richtung von der Straße Im Auerberg aus betrachtet	5
3	Blick auf das abzubrechende Wohngebäude aus Nordosten	5
4	Typische Außenwand der Westseite ohne Nischen oder Wandverkleidungen	6
5	Kieselsteine als Spritzwasserschutz an der Basis einer Hauswand	6
6	Beginnender Efeuaufwuchs an der Garage am nordwestlichen Gebäude	6
7	Dachüberstand an der Gebäudenordseite ohne freitragende Balken und Spalten	6
8	Östliche Giebelunterseite mit Dachüberstand ohne tierökologische Funktionen	7
9	Dachüberstand an der Gebäudenordseite ohne freitragende Balken und Spalten	7
10	Übergang zwischen Dachrinne und Wand ohne potentiell Spaltenquartier	7
11	Durch Maschineneinsatz verursachte schadhafte Dachüberstand	7
12	Metallenes Querprofil unter dem Flachdach der nordöstlich liegenden Garage	7
13	Überdachte Terrasse an der Westseite ohne tierische Nutzung	7
14	Überdachung an der Nordseite ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung	8
15	Überdachung an der Nordwestseite ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung	8
16	Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten	8
17	Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten	8
18	Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten	9
19	Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten	9
20	Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten	9
21	Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten	9

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Nordheim möchte am südlichen Ortsrand auf dem Anwesen Im Auerberg 8 und 8/1 den Abbruch eines Bestandsgebäudes und eine bedarfsgerechte Neubebauung durch den Eigentümer planerisch vorbereiten. Die lang zugeschnittene Fläche liegt zwischen der Lauffener Straße und der Straße Im Auerberg. Nördlich und südlich grenzen die vorhandene Bebauung an. Bis zum vorangegangenen Winterhalbjahr war die Fläche noch mit verschiedenen Ziergehölzen bewachsen, die zwischenzeitlich gerodet wurden. Das anfallende Pflanzenmaterial wurde vollständig beseitigt, wobei der Einsatz schwerer Maschinen erforderlich war.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt war eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen ermittelt, ob diese potentiellen Lebensräume europarechtlich geschützter Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) darstellen, ob Solche im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschädigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs rechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen

Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet und umfasst das Wohngebäude des Anwesens Im Auerberg 8 und 8/1 einschließlich der sie umgebenden Freifläche (vgl. Abb. 1 - 3). Auf eine Ausweitung des Untersuchungsgebiets über das Plangebiet hinaus wurde unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen des Umfeldes verzichtet.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (farbig unterlegt), Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW.

Das Wohngebäude ist komplex aufgebaut und enthält eine größere Anzahl unterschiedlicher Strukturen wie Überdachungen und Anbauten auf, die unter Punkt 3.1 beschrieben und hinsichtlich einer tierökologischen Bedeutung bewertet werden. Die umgebene Freifläche wird unter 3.2. beschrieben.



Abb. 2: Plangebiet aus östlicher Richtung von der Straße Im Auerberg aus betrachtet.



Abb. 3: Blick auf das abzubrechende Wohngebäude aus Nordosten.

3.1. Abbruchgebäude

Das Abbruchgebäude weist mehrere bauliche Aspekte bzw. Gebäudeteile unterschiedlicher Beschaffenheit, die hinsichtlich einer möglichen tierökologischen Bedeutung separat zu bewerten sind. Diese werden nachfolgend in tabellarischer Form beschrieben.

Baulicher Aspekt	Beschreibung
Außenwände	<p>Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 4).</p> <p>An den Außenwänden befinden sich Reste eines Spritzwasserschutzes in Form von Kieselsteinen (Abb. 5). Aufgrund der geringen Menge an Steinen sind diese Stellen jedoch ohne mögliche Relevanz für Reptilien.</p> <p>An der Nordwand der Garage gedeiht Efeu und geringe Reste einer grasigen Vegetation (Abb. 6). Relevante Wirtspflanzen europarechtlichen geschützten Schmetterlinge sind hier nicht vorhanden. Trockene Versteckmöglichkeiten für Reptilien sind im direkten Nahbereich der Wände nicht vorhanden.</p>
Dachüberstände/ Überdachungen	<p>An allen Geibel- und Traufseiten des gegliederten Daches gibt es breite Dachüberstände, doch sind keine freiliegenden Dachbalken vorhanden, die als Auflageflächen zum Bau von Nestern dienen könnten (Abb. 7 - 10). Unter den Dachüberständen sind keine Nester der Mehlschwalbe zu verzeichnen. Eine schadhafte Stelle der Dachunterseite (Abb. 11) soll nicht unerwähnt bleiben, doch wurde dieser Schaden erst wenige Tage vor der Begehung am 18.04.2024 durch den Einsatz von Baumaschinen verursacht. Die entstandene Öffnung wird noch nicht als Habitatelement genutzt.</p> <p>Der nördliche Teil einer in das Wohngebäude integrierten Garage ist mit einem Flachdach abgedeckt. Der Übergang zwischen Flachdach und Wand wird durch ein Querprofil aus Metall abgeschlossen (Abb. 12). Zwischen dem Querprofil</p>

	und der rauhen Wand befindet sich eine Spalte, die von Fledermäusen jedoch nicht als Quartier genutzt wird, da der Abstand zu groß bzw. die Spalte zu breit ist. Ferner existieren eine überdachte Terrasse und zwei weitere Überdachungen (Abb. 13 – 15), die jedoch keine Hinweise auf eine tierische Nutzung aufweisen und auch keine Nestbaumöglichkeiten oder potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse bieten.
Unterkellerung	Für quartiersuchende Tiere bestehen keinerlei Öffnungen, die einen Zugang bieten würden.
Innenbereich	Für quartiersuchende Tiere bestehen keinerlei Öffnungen, die einen Zugang bieten würden.
Dachboden/Dach	Für quartiersuchende Tiere bestehen keinerlei Öffnungen, die einen Zugang bieten würden.



Abb. 4: Typische Außenwand der Westseite ohne Nischen oder Wandverkleidungen.



Abb. 5: Kieselsteine als Spritzwasserschutz an der Basis einer Hauswand.



Abb. 6: Beginnender Efeu-aufwuchs an der Garage am nordwestlichen Gebäude.



Abb. 7: Dachüberstand an der Gebäudenordseite ohne freitragende Balken und Spalten.



Abb. 8: Östliche Giebelunterseite mit breitem Dachüberstand ohne tierökologische Funktionen.



Abb. 9: Dachüberstand an der Gebäudenordseite ohne freitragende Balken und Spalten.



Abb. 10: Übergang zwischen Dachrinne und Wand ohne potentielles Spaltenquartier.



Abb. 11: Durch Maschineneinsatz verursachte schadhafter Dachüberstand im Südosten des Gebäudes.



Abb. 12: Metallenes Querprofil unter dem Flachdach der nordöstlich liegenden Garage.



Abb. 13: Überdachte Terrasse an der Westseite ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung.



Abb. 14: Kleine Überdachung an der Nordseite ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung.



Abb. 15: Kleine Überdachung an der Nordwestseite ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung.

3.2. Freifläche

Aufgrund der umfangreichen Gehölzrodung Arbeiten sind an den Rändern des Grundstücks nur noch geringe Reste an Ruderalvegetation vorhanden. Diese Vegetation enthält keine Wirtspflanzen europarechtlich geschützter Schmetterlinge und bieten Reptilien keine hinreichend witterungsgeschützten oder wintertrockenen Quartiere (Abb. 16 – 21). Reste von Steinplatten oder verlegten Steinen (Abb. 13, 15, 21) bieten Reptilien keine Nischen und Spalten, um sich darunter zu verstecken oder Solche als trockenes Winterquartier nutzen zu können.



Abb. 16: Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten.



Abb. 17: Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten.



Abb. 18: Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten.



Abb. 19: Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten.



Abb. 20: Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten.



Abb. 21: Vegetationsreste ohne Bedeutung für europarechtlich geschützte Tierarten.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:



Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Lärmimmissionen durch Umbauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets ➤ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	➤ Vögel
	Abbruch von Gebäuden ➤ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Vögel ➤ Fledermäuse
	Flächenbeanspruchung (Grünflächen) ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe) ➤ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten) ➤ Zerstörung von Wirtspflanzen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ➤ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Zukünftigen Nutzungen der geplanten Neubauten ➤ Aufgrund der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen sind jedoch keine signifikanten Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten.	➤ Keine Artengruppe

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Im Rahmen einer Begehung am 18.04.2024 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:



Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	nein	<p>1. Nach der Rodung der vorhandenen Ziergehölze fehlen für frei astbrütende Arten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke) jegliche Nistmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet. Möglich ist, dass zuvor gelegentlich störungstolerante, siedlungstypische und allgemein häufige Vogelarten für eine Saison in den Gehölzen brüteten. Für gebäudebrütende Arten bestehen keine Nistgelegenheiten am abzubrechenden Wohngebäude.</p> <p>2. Da die Gehölze unter Beachtung der gesetzlichen Frist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gerodet wurden, konnten Tötungen und damit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Da vor der Rodung nur siedlungstypische, störungstolerante Arten als Brutvögel für die Ziergehölze zwischen den Bäumen in Betracht kamen, die generell stark verbreitet sind, über eine stabile Population verfügen und die im Umfeld zahlreiche alternative Nistgelegenheiten finden, kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Das Gebäude weist keine Strukturen auf, die sich als Quartier von Fledermäusen eignen könnte. Im Plangebiet befinden sich keine Bäume mit Höhlen, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse erfüllen könnten.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>
Haselmaus	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keinerlei Gehölze, die als Habitat der Art dienen könnten.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>



Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine verlassenen Wühlmausgänge oder und größere Ansammlungen von Steinen, die Reptilien als Winterquartier oder Rückzugsort bei ungünstiger Witterung oder Verfolgung dienen könnten. Die fehlende Ausstattung mit Kräutern verweist auf ein nahezu fehlendes Nahrungsangebot in Form von wirbellosen Kleintieren, das für das Vorkommen von Reptilien ebenfalls essentiell ist. Vor diesem Hintergrund kann das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen jegliche Gehölze, die zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigt werden. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Für alle Arten von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sehen keinerlei Nahrungspflanzen zur Verfügung.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>



6. FAZIT

Durch das Vorhaben können bezüglich Vogelarten sowie europarechtlich geschützten Vertretern von Reptilien und Schmetterlingen keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.